



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 6/2004

30. Juli 2004

Inhaltsverzeichnis

Ordnung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz	Seite 227
Satzung zur Änderung von Ordnungen für das Universitätsarchiv der Technischen Universität Chemnitz	Seite 230

Ordnung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz Vom 20. Juli 2004

Aufgrund von § 101 Abs. 3 und § 102 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S.293) hat der Senat der TU Chemnitz nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtliche Stellung und Struktur
- § 2 Aufgaben
- § 3 Bibliotheksleitung
- § 4 Bibliothekskommission
- § 5 Informationsbeauftragte
- § 6 Fachreferenten
- § 7 Benutzungsbestimmungen
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1

Rechtliche Stellung und Struktur

- (1) Die Universitätsbibliothek ist als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek eine Zentrale Einrichtung der TU Chemnitz.
- (2) Die Universitätsbibliothek untersteht direkt dem Rektoratskollegium der TU Chemnitz.
- (3) Die Universitätsbibliothek ist als einschichtiges Bibliothekssystem organisiert. Sie besteht aus einer Zentralbibliothek und mehreren Teilbibliotheken.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Universitätsbibliothek hat die Aufgabe, die Literatur- und Informationsversorgung der Mitglieder und Angehörigen der TU Chemnitz für Forschung, Lehre und Studium sicherzustellen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe gewährleistet die Bibliothek insbesondere
 1. die ständige und umfassende Feststellung des dazu erforderlichen Bedarfs,
 2. die Beschaffung der erforderlichen Medien in einem Umfang, der fachliche Notwendigkeiten wie finanzielle Möglichkeiten gleichermaßen berücksichtigt,
 3. die sachgerechte Erschließung und zügige Bereitstellung neu erworbener Medien für die Nutzer sowie den Nachweis aller vorhandenen Medien in ihren *online* zugänglichen Katalogen,

4. den Zugriff auf ausgewählte elektronische Medien (Datenbanken, Zeitschriften, Nachschlagewerken etc.),
 5. umfassende Schulungsangebote und Beratungsdienste für die Nutzer,
 6. Bewahrung und Pflege ihres Bestandes.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben setzt die Universitätsbibliothek moderne Informationstechnologien ein. Weiterentwicklung und Betrieb der Informations- und Kommunikations-Infrastruktur der Universitätsbibliothek liegen in der Verantwortung des Universitätsrechenzentrums.
- (3) Als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek nimmt die Universitätsbibliothek Aufgaben der regionalen und überregionalen wissenschaftlichen Informationsversorgung wahr.
- (4) Die Universitätsbibliothek arbeitet mit anderen öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken zusammen. Sie nimmt am Leihverkehr und an Dokumentlieferdiensten teil und koordiniert ihre Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Informationsversorgung im Rahmen von Konsortien und Bibliotheksverbänden. Sie fungiert als DIN-Auslegestelle.
- (5) Die Universitätsbibliothek ist Ausbildungs- und Praktikumsbibliothek für bibliothekarische Berufe.

§ 3

Bibliotheksleitung

- (1) Die Universitätsbibliothek wird von einem Direktor geleitet. Er wird gemäß § 102 Abs. 2 Satz 4 SächsHG vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Rektoratskollegium und dem Senat bestellt.
- (2) Der Direktor ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter der Bibliothek. Er entscheidet über den Einsatz des Bibliothekspersonals.
- (3) Der Direktor ist für die Bewirtschaftung der der Universitätsbibliothek zugewiesenen Sachmittel und die Erarbeitung von Vorschlägen für die Entwicklung der Universitätsbibliothek zuständig.
- (4) Er ist von den Gremien der TU Chemnitz bei allen Bibliotheksangelegenheiten zu beteiligen.
- (5) In Abwesenheit des Direktors obliegen die Aufgaben einem Stellvertreter.

§ 4

Bibliothekscommission

- (1) Die Bibliothekscommission wird als Senatscommission gebildet. Ihre Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die studentischen Mitglieder werden jährlich bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die Bibliothekscommission nimmt folgende Aufgaben wahr:
1. Beratung über Grundsätze zum Bestandsaufbau und zur Literaturbeschaffung,
 2. Erarbeitung von Empfehlungen zur Planung des Literaturetats, insbesondere zu Modellen für die Aufteilung des Literaturetats auf die Fächer,
 3. Erarbeitung von Empfehlungen zur Bibliotheksordnung und
 4. Beratung der Universitätsbibliothek bei der Personal- und Raumplanung.
- (3) Der Direktor der Universitätsbibliothek gehört der Bibliothekscommission mit beratender Stimme an. Er hat das Recht, zu allen Empfehlungen der Bibliothekscommission eine fachliche Stellungnahme abzugeben.

§ 5

Informationsbeauftragte

- (1) In jeder Fakultät ist ein Hochschullehrer oder akademischer Mitarbeiter als Informationsbeauftragter zu bestellen.
- (2) Die Informationsbeauftragten arbeiten im Interesse einer zweckmäßigen Literatur- und Informationsversorgung als Interessenvertreter ihrer Fakultäten eng mit den Fachreferenten der Universitätsbibliothek sowie der Bibliotheksleitung zusammen. Die Informationsbeauftragten beraten und unterstützen die Universitätsbibliothek insbesondere zum Themenkreis "Digitale Bibliothek" und wirken bei der Propagierung der Dienstleistungsangebote der Universitätsbibliothek in ihren Fakultäten mit.

§ 6

Fachreferenten

- (1) Die Fachreferenten der Universitätsbibliothek sind in Abstimmung mit den Fakultäten für die Auswahl und Beschaffung der Literatur für die von ihnen vertretenen Fachgebiete im Rahmen der zugewiesenen Mittel verantwortlich. Dabei ist ein möglichst breites Angebot an relevanten Titeln zu sichern und dafür zu sorgen, dass die Titelauswahl eine ausgewogene Literaturversorgung der Mitglieder und Angehörigen der TU Chemnitz gewährleistet.

(2) Die Fachreferenten haben beim Bestandsaufbau auf ein ausgewogenes Verhältnis innerhalb der einzelnen Fächer, zwischen Forschungs- und Studienliteratur und zwischen Zeitschriften, Monografien und elektronischen Informationsmedien zu achten. Fächerübergreifende Literatur ist angemessen zu berücksichtigen.

(3) Den Fachreferenten obliegen darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Bestandspräsentation an allen Bibliotheksstandorten,
2. sachliche Erschließung der erworbenen Medien,
3. Mitarbeit am kooperativen Ausbau verbaler und klassifikatorischer Sacherschließungssysteme,
4. Bibliotheksfachliche Beratung der Benutzer und Vermittlung fachspezifischer Informationskompetenz,
5. Mitarbeit an einrichtungsübergreifenden Projekten des Bibliothekswesens.

§ 7

Benutzungsbestimmungen

Bestimmungen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Universitätsbibliothek sind in den Benutzungsordnungen der Universitätsbibliothek in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Bibliotheksordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bibliotheksordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juni 1999 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1296) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der TU Chemnitz vom 13. Juli 2004.

Chemnitz, den 20. Juli 2004

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Satzung
zur Änderung von Ordnungen für das Universitätsarchiv
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 20. Juli 2004**

Aufgrund von § 14 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449) in der Fassung vom 25. Juni 1999 und § 101 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Archivordnung**

Die Archivordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 30. Mai 2000 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1496), berichtigt am 29. August 2000 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1517), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt: "Der Leiter ist dem Rektoratskollegium gegenüber verantwortlich. Er berichtet ihm mindestens einmal jährlich über die Tätigkeit des Archivs."
2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung: "Die Öffnungszeiten werden vom Rektoratskollegium im Benehmen mit dem Leiter des Universitätsarchivs festgelegt."

**Artikel 2
Änderung der Benutzungsordnung für das Universitätsarchiv**

§ 7 Abs. 1 der Benutzungsordnung für das Universitätsarchiv der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 10. Mai 1994 (Amtliche Bekanntmachungen S. 692) erhält folgende Fassung: "Die Öffnungszeiten des Universitätsarchivs werden vom Rektoratskollegium im Benehmen mit dem Leiter des Universitätsarchivs festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Das Universitätsarchiv kann aus zwingenden Gründen zeitweise geschlossen werden."

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2004.

Chemnitz, den 20. Juli 2004

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes